

Struktur und Aufgaben

Zusammengefasst werden alle Entscheidungen per Beschluss durch den

Sehr geehrte Bürger:innen von Bad Belzig, in den Gesprächen und der öffentlichen Berichterstattung zur Insolvenz unserer Stadtwerke Bad Belzig GmbH ist mir unter anderem aufgefallen, dass es unterschiedliche Auffassungen zur Struktur und den Aufgaben unserer Gemeindeorgane gibt.

Mit diesem Beitrag möchte ich gern zu einem Abgleich der unterschiedlichen Auffassungen beitragen.

1. Die ... Kommunalverfassung verteilt die Entscheidungskompetenzen auf mehrere Organe, im Wesentlichen auf die Gemeindevertretung, den hauptamtlichen Bürgermeister und den Hauptausschuss.
2. So unterliegt das Handeln des hauptamtlichen Bürgermeisters der Kontrolle durch die Gemeindevertretung; diese ist zugleich Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters.
3. Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
4. Der Gemeindevertretung ist die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten ...
 - a. ... die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung, ...
 - b. ... die Bildung der Ausschüsse, ...
 - c. ... die Bestellung der Vertreter der Gemeinden in Unternehmen, Vereinen und sonstigen Einrichtungen, ...
 - d. ... den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich ihrer Anlagen, des Flächennutzungsplans, sonstiger ortsrechtlicher Vorschriften und von Entgeltordnungen, ...
 - e. ... die Haushaltsatzung, die Abnahme des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten, das Haushaltssicherungskonzept, ...
 - f. ... Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag.

1. Laut geltender Hauptsatzung der Stadt Bad Belzig sind folgende Wertgrenzen festgelegt.
 1. Die Stadtverordneten entscheiden über Werte größer gleich 25.000,- €
 2. Der Hauptausschuss entscheidet bis zur Wertgrenze von 25.000,- € es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- g. ... die Gründung, Übernahme, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen ..., die sonstige Änderung der Höhe der Beteiligung sowie die Änderung des Unternehmenszwecks oder -gegenstandes, ...

Diese Aufzählungen sind nicht vollständig, sondern nur ein Ausschnitt. Die komplette Aufzählung der Zuständigkeit der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) finden Sie im § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Zuständigkeit der Gemeindevertretung – unter <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkverf?suchbegriff=Petition&suchen=suchen#16unter>

Nachdem die Aufgaben und die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung erläutert wurden, widmen wir uns nun den Aufgaben und der Zuständigkeit des Bürgermeisters.

In der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist hierzu wie folgt ausgeführt:

5. ... Der Bürgermeister ist ... Leiter der Gemeindeverwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Gemeinde. ...
6. ... Der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister) hat ... die Beschlüsse der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) und des Hauptausschusses auszuführen und ...
7. ... die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.
 - a. Das Geschäft der laufenden Verwaltung umfasst alle Aufgaben, die nicht gesondert umschrieben und einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind. Ein typisches Beispiel für ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist der Einkauf von Büromaterial.

Es handelt sich um solche Geschäfte, die sachlich, politisch und insbesondere finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und im Regelfall von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden, ...

Soweit der Sachstand zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeindeorgane.

Zusammengefasst werden alle Entscheidungen per Beschluss durch den Hauptausschuss oder durch die Stadtverordnetenversammlung getroffen.

Innerhalb dieser Gremien habe ich als Bürgermeister jeweils eine Stimme. Im Hauptausschuss also 1 Stimme von 10, in der Stadtverordnetenversammlung 1 Stimme von 23.

Diesen Sachstand zugrunde gelegt heißt es, dass alle Entscheidungen zur Entwicklung unserer Stadt durch Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung und nicht durch den Bürgermeister gefasst werden. Diese Beschlüsse werden regelmäßig in den Amtsblättern veröffentlicht.

Nachfolgend habe ich Ihnen einige derzeit in der Öffentlichkeit diskutierten Beschlüsse zur Kenntnisnahme aufgeführt.

- Burg Eisenhardt – Beschluss zur Beendigung des Mietvertrages mit dem ehemaligen Pächter
- Eisbahn – Beschluss zur Schließung der Eisbahn
- Kulturzentrum – Beschluss zur Sanierung der ehemaligen EOS
- Private Reha-Klinik – Beschluss zum Verkauf der Liegenschaften zur Errichtung einer privaten Reha-Klinik
- Kitaspiegelplatz „Tausendfüßler“ – Sanierung des Außengeländes
- Kitaplatterweiterung durch Oberlinhaus – Vergabebeschluss

Ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie sich die Zeit genommen haben, um sich dem Thema Gemeindeorgane und Entscheidungsgewalt zu widmen.

Roland Leisegang
Bürgermeister der
Kur- und Kreistadt Bad Belzig

unserer Gemeindeorgane

Hauptausschuss oder durch die Stadtverordnetenversammlung getroffen

